

Beschlüsse und Verordnungen

des

Kleinen Rathes.

Beschluß des Kleinen Rathes
vom 20. Jenner 1824, betreffend das
Hausieren mit Branntwein.

Die Abl. Commission des Innern hinterbrachte der hohen Behörde des Kleinen Rathes mit Weisung d. d. 14. hujus ein sehr ausführliches Gutachten in Betreff der ihr zu näherer Untersuchung und Berathung überwiesenen Frage, ob und in wie fern die Beschränkung oder Aufhebung des Hausierens mit Branntwein, für welche die Wirthhe und Weinschenke des Amtsbezirkes Grüningen in einem durch ihr Oberamt einbegleiteten Memorialie angeführt haben, zulässig und ausführbar seye oder nicht.

Nach Anhörung dieses sorgfältigen Berichts und reifer Berathung des Gegenstandes, haben sich U.S. Herren und Obern überzeugt, daß der bisherigen Uebung, so wie dem Bedürfnisse Rech-

nung getragen werden müsse, und daher das Hausieren mit Branntwein nicht untersagt werden könne, hingegen angemessener Weise zu beschränken sey, und daher erkennt: Es sollen die Hausierpatente künftig mit einer Taxe von 4 bis 8 Franken belegt werden, und die Kantons-Policey-Commission den Auftrag erhalten, solche allmählig auf die Zahl von 50 zu reduciren, nach dem Verlauf von 4 Jahren aber der hohen Regierung über diesen Gegenstand wieder Bericht zu erstatten.

Sodann wird auch das Obl. Oberamt Grönningen beauftragt, den Wirthen, welche dieses Memorial eingegeben, anzuzeigen, daß ihrem Ansuchen nicht entsprochen werden könne.

Beschluß des Kleinen Raths
vom 12. Jörnung 1824, betreffend die
Erhöhung der Taxe für die Hausierpatente.

Die Obl. Commission des Innern hinterbrachte der hohen Behörde des Kleinen Raths mit Weisung d. d. 4. hujus ein sehr ausführliches Gutachten in Betreff des Hausierwesens, welcher Gegenstand,